

Bericht Nr. 23-29/056/01 des Bürgerrats zur Teilrevision Lohnordnung, Einführung einer Funktionszulage (§ 12a), Massnahmenpaket 1 aus dem Projekt «Arbeitgebendenattraktivität»

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 29. Juni 2026.

1. Ausgangslage

Aus dem Projekt «Arbeitszeitreduktion und Arbeitgebendenattraktivität» ist ein erstes Massnahmenpaket zur Stärkung der Arbeitgebendenattraktivität hervorgegangen. Eine der Massnahmen ist die Einführung einer Funktionszulage für Berufsbildende, die neben ihrer angestammten Funktion Lernende oder Studierende ausbilden. Die geltende Lohnordnung kennt für eine solche Funktionszulage bisher keine Grundlage. Damit der Bürgerrat eine Funktionszulage einführen und ausgestalten kann, ist die Lohnordnung um eine entsprechende Delegationsnorm zu ergänzen. Anpassungen der Lohnordnung liegen in der Kompetenz des Bürgergemeinderats.

2. Gegenstand des Beschlusses

Mit dem vorliegenden Geschäft soll der Bürgergemeinderat die Lohnordnung um eine Delegationsnorm ergänzen und damit die Grundlage für eine Funktionszulage schaffen (§ 12a). Es handelt sich um eine allgemeine Delegationsnorm. Sie ermöglicht es dem Bürgerrat, für besondere Funktionen Zulagen auszurichten und deren Einzelheiten zu regeln. Eine erste Anwendung dieser Norm ist die Funktionszulage für Berufsbildende. Die konkrete Ausgestaltung, namentlich der Kreis der Berechtigten, die Höhe und die Modalitäten, liegt in der Kompetenz des Bürgerrats und wird von diesem im Reglement zur Lohnordnung festgelegt.

Aufgrund der dargelegten Ausgangslage soll die Lohnordnung wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

Ausgangslage	Änderung Lohnordnung
	Ordnung betreffend Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel
	<i>Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:</i>
	I.
	Ordnung betreffend Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Lohnordnung) vom 2. April 1996 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
	§ 12a Funktionszulage

	¹ Sofern Mitarbeitende im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses eine besondere Funktion ausüben, kann hierfür eine Zulage ausgerichtet werden; die Einzelheiten regelt der Bürgerrat.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.

3. Auswirkungen der neuen Bestimmung für die Bürgergemeinde

Die Einführung der neuen Zulage erfolgt vor dem Hintergrund eines zunehmend anspruchsvollen Arbeitsmarktes und der damit verbundenen Anforderungen an die Gewinnung und Bindung von qualifizierten Mitarbeitenden.

Die vorgeschlagene Massnahme basiert sowohl auf externen Marktvergleichen als auch auf internen Analysen. Dabei hat sich gezeigt, dass einzelne Zulagen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, ihrer Zielsetzung oder ihres Anwendungsbereichs angepasst beziehungsweise ergänzt werden sollten, um den aktuellen Anforderungen besser gerecht zu werden.

Die Zulage trägt dazu bei, die zusätzliche Verantwortung in der Berufsbildung angemessen zu entschädigen. Gleichzeitig stärkt sie die Arbeitgebendenattraktivität, fördert die Mitarbeitendenbindung und unterstützt die Rekrutierung von qualifizierten Fach- und Führungskräften.

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Schaffung von § 12a sind keine unmittelbaren Kosten verbunden; die Bestimmung schafft jedoch die rechtliche Grundlage. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich erst aus der konkreten Ausgestaltung durch den Bürgerrat.

Für die erste Anwendung, eine Funktionszulage für Berufsbildende, ist mit einer jährlichen Mehrbelastung von rund CHF 163'200 (Anzahl anspruchsberechtigte Berufsbildende × CHF 100 × 12 Monate) über alle Institutionen zu rechnen. Die definitive Festlegung der Höhe erfolgt durch den Bürgerrat im Reglement zur Lohnordnung.

4. Stellungnahme der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission

Gemäss § 2a Anstellungsordnung (AO) steht den Mitarbeitenden in Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse vorab ein Mitspracherecht zu, das durch die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission (BeKo) wahrgenommen wird. Dieses Mitspracherecht wurde an der Sitzung vom 27. März 2026 gewährt, indem der Berichtsentwurf an den Bürgerrat mit den Vertretenden der Begutachtungskommission besprochen und von ihnen zur Kenntnis genommen wurde.

5. Weiteres Vorgehen und Terminplan

Die Änderung der Lohnordnung unterliegt dem Referendum. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bestimmt der Bürgerrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Vorgesehen ist der 1. Januar 2027. Die Funktionszulage für Berufsbildende kann erst ausgerichtet werden, wenn § 12a Lohnordnung und die entsprechende Bestimmung im Reglement zur Lohnordnung in Kraft gesetzt sind.

Daraus ergibt sich folgender Terminplan:

Zuständigkeit	Zeitpunkt	Tätigkeit
Direktorin/Direktoren	4. März 2026	Stellungnahme
BeKo	27. März 2026	Kenntnisnahme des Berichts
Bürgerrat	23. Juni 2026	Verabschiedung des Berichts zuhanden des Bürgergemeinderats
Aufsichtskommission	August 2026	Behandlung des Berichts
Bürgergemeinderat	15. September 2026	Beschlussfassung § 12a Lohnordnung
Rechtsdienst ZD	nach Beschluss	Publikation im Kantonsblatt mit Hinweis auf 30-tägige Referendumsfrist
	1. Januar 2027	Vorgesehenes Inkrafttreten von § 12a Lohnordnung

6. Anträge

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Die Lohnordnung wird geändert; § 12a wird gemäss Synopse beschlossen.
 2. Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Der Bürgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Bürgerrats

Dr. Otto Schmid
 Präsident

Nico Buschauer
 Bürgerratschreiber a. i.

Basel, 23. Juni 2026